

Hower Fliegenfischer Club e.V.

Gewässerordnung für den Howersee

§ 1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1.1 Angelberechtigung/ Nachweis

Der persönliche Club-Ausweis ist sichtbar an der Kleidung zu tragen. Zudem sind der behördliche Jahresfischereischein, die Fangstatistik, diese Gewässerordnung nebst den ergänzenden Bestimmungen und der Deutsche Sportfischerpass mitzuführen. Letzterer ist nur für den Zeitraum gültig, für den Beitragsmarken geklebt sind. Wer mit der Beitragszahlung in Rückstand ist, hat keine Angelberechtigung. An den Verbandsgewässern ist zusätzlich die gültige „Fischerei-Erlaubnis für Verbandsgewässer“ mitzuführen.

§ 1.2 Fangstatistik

Jeder Angeltag ist vor Angelbeginn in die Fangstatistik einzutragen.

Jeder Fang mäßiger Aale, Hechte, Zander, Karpfen, Schleien und Salmoniden (z.B. Forellen und Saiblinge) ist unverzüglich am Gewässer mit Kugelschreiber leserlich in die Fangstatistik einzutragen.

Jedes Mitglied erhält nur dann eine neue Fangstatistik (und damit die Angelberechtigung) nachdem es die Fangstatistik des Vorjahres abgegeben hat.

§ 1.3 Hilfsgeräte

Jeder Angelberechtigte hat folgende Hilfsgeräte mit sich zu führen:

- Unterfangkescher
- Fischtöter
- Messer
- Hakenlöser
- Zentimetermaß
- Kugelschreiber

§ 1.4 Zulässige Rutenzahl

Es sind grundsätzlich 2 Ruten erlaubt, davon aber höchstens 1 Fliegen- oder Forellentrute.

Die zulässige Rutenzahl für die Gewässer des Angelsportverbandes Hamburg ist dem jeweiligen Sondererlaubnisschein zu entnehmen.

§ 1.5 Angelzeiten

Das Fangjahr beginnt am 01. Januar um 00:00 Uhr und endet am 31. Dezember um 24:00 Uhr. Der Fangtag beginnt um 00.00 Uhr und endet um 24:00 Uhr. Das Fischen ist von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang gestattet. Nachtangeln ist grundsätzlich verboten. Für die Karpfenangler und Raubfischangler gelten die Besonderen Bestimmungen der §§ 2.2 und 2.3.

§ 1.6 Entfernungen beachten

Der Angler hat sich immer in unmittelbarer Nähe der ausgelegten Ruten aufzuhalten. Die Angeln sind ständig zu beaufsichtigen. Zum nächsten Angler ist ein angemessener Abstand einzuhalten. Insbesondere beim Spinnfischen oder dem Angeln mit Sbirolinos und auch beim Flugangeln ist darauf zu achten, dass andere Angler nicht gestört oder gefährdet werden.

§ 1.7 Köderfische

Das Angeln mit lebenden Köderfischen ist gesetzlich verboten.

§ 1.8 Anfüttern

Jegliches Anfüttern ist verboten. Für die Karpfenangler gelten die Besonderen Bestimmungen des § 2.2.

§ 1.9 Fang- bzw. Mitnahmebegrenzung

Aus dem Howersee dürfen pro Fangtag folgende Fangmengen entnommen werden:

5 Salmoniden (z. B. Forellen oder Saiblinge), inklusive 1 Edelsalmoniden (z. B. Forellen oder Saiblinge ab 50cm)

Pro Fangjahr dürfen jedoch folgende Fangmengen nicht überschritten werden:

Senioren:

50 Salmoniden (z.B. Forellen oder Saiblinge), inklusive 3 Edelsalmoniden (z. B. Forellen oder Saiblinge ab 50cm);

Jugendliche:

25 Salmoniden (z.B. Forellen oder Saiblinge), inklusive 1 Edelsalmoniden (z.B. Forellen oder Saiblinge ab 50cm).

Die Fang- bzw. Mitnahmebegrenzung für die Gewässer des Angelsportverbandes Hamburg ist dem jeweiligen Sondererlaubnisschein zu entnehmen.

§ 1.10 Mindestmaße

Es gelten folgende Mindestmaße:

Aal	35cm	
Bachforellen	30cm	
Regebogenforellen	30cm	
Saiblinge	35cm	
Karpfen	40cm	ab 60cm sind alle Karpfen sofort schonend zurückzusetzen (Leichfische)
Hecht	40cm	
Zander	45cm	
Wels	alle Waller sind zu entnehmen, unter mäßige sind lebend bei der Aufsicht abzugeben.	

Gemessen wird der Fisch über die Körpermitte (Seitenlinie) im liegenden Zustand. Dabei muss das Maul des Fisches geschlossen sein. Im Zweifel für den Fisch!

Sobald ein mäßiges Exemplar der vorgenannten Fischarten gefangen wird, ist es **sofort**, wie jeder andere gefangene Fisch, waidgerecht zu töten und in die Fangstatistik einzutragen.

§ 1.11 Schonzeiten

Bachforellen	15.10. bis 15.02.
Zander	01.01. bis 15.05.
Hecht	01.01. bis 15.05.

Unter mäßige oder geschonte Fische, die unbeabsichtigt gefangen wurden, sind besonders vorsichtig zu behandeln, damit weder Schuppen herausgerissen werden noch die Schleimschicht der Oberhaut beschädigt wird. Die Fische sind im Wasser zu belassen. Der Haken ist vorsichtig mit dem Hakenlöser zu entfernen bzw. das Vorfach direkt vor dem Maul abzuschneiden. Der Fisch ist sofort schonend zurückzusetzen. Erschöpfte Fische sind solange im Wasser in der Hand zu halten, bis sie wieder schwimmfähig sind. Nicht mehr lebensfähige Fische sind zu töten und bei der Aufsicht abzugeben.

§ 1.12 Hälterung

Die Lebendhälterung von Fischen ist aus Gründen des Tierschutzes untersagt. (Sonderbestimmung § 2.2)

§ 1.13 Sauberkeit am Angelplatz

Gewässer, Uferzonen und Anlagen des Vereins sind sauberzuhalten. Jeder Angler ist verpflichtet, seinen Angelplatz vor dem Verlassen sauberzuräumen und etwaigen Unrat mitzunehmen. Dies gilt auch, wenn der Angelplatz verschmutzt vorgefunden wurde.

§ 1.14 Sonstiges

Ohne vorherige Zustimmung des Eigentümers ist es verboten, Fische in den Howersee einzusetzen.

Andere Angler dürfen durch das eigene Verhalten nicht gestört oder gefährdet werden.

Mitgeführte Haustiere sind anzuleinen.

Am Gewässer aufgestellte Toiletten sind bei Bedarf zu benutzen.

§ 2 Besondere Bestimmungen

Neben den Allgemeinen Bestimmungen gelten folgende besondere Bestimmungen für die jeweilige Sparte.

§ 2.1 Fliegenfischer

Geangelt werden darf von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang.

Als Köder dürfen nur Fliegen (z. B. Nymphen, Streamer, Trockenfliegen) mit Einzellhaken verwendet werden. **Der Widerhaken ist anzudrücken.**

Den Fliegenfischern ist das Betreten der Insel und Stege erlaubt (tagsüber). Es gilt ein Wechselrhythmus von 30 Minuten. Zum Erreichen sind die ausgewiesenen Wege zu benutzen.

Es ist Fliegenfischern erlaubt Belly Boote, ohne Motor zu benutzen. Abstand zu den anderen Anglern ist einzuhalten.

§ 2.2 Karpfengangler

Für die Karpfengangler ist in Abweichung zu § 1.5 das Nachangeln erlaubt. Die Angelzeit ist mit dem Eigentümer jedoch **rechtzeitig** abzustimmen.

Karpfenruten sollten mind. 2 lbs oder 60 Gramm Wurfgewicht aufweisen. Die Hauptschnur muss mind. 0,30 mm betragen.

In Abweichung zu den in § 1.3 genannten Hilfsmitteln haben Karpfengangler zudem eine Abhakmatte sowie einen genügend großen Kescher dabeizuhaben.

Während der Nacht dürfen Karpfen bis zum Sonnenaufgang in einem speziellen Karpfensack gehältert werden. Der Sack muss angefeuchtet werden und sich während der gesamten Zeit im tieferen Wasser befinden.

In Abweichung zu § 1.8 gilt für Karpfengangler eine maximale Futtermenge von 300 Gramm Futter pro Tag (z. B. Boilies, Erbsen, Mais). Kein abgelaufenes Futter verwenden. Füttern ist nur außerhalb der normalen Angelzeiten erlaubt und wenn alle Gastangler die Anlage verlassen haben.

Es ist Karpfenanglern erlaubt Boote ohne Motor zu benutzen. Die Benutzung erfolgt ausschließlich außerhalb der Angelzeiten und wenn alle Gastangler die Anlage verlassen haben.

Es ist Karpfenanglern erlaubt Markierungsbojen auszulegen. Die Auslegung erfolgt außerhalb der Angelzeiten und wenn alle Gastangler die Anlage verlassen haben.

Offene Feuer sind nicht erlaubt.

Schirmzelte dürfen nur außerhalb der Wege aufgebaut werden.

§ 2.3 Raubfischangler

Für die Raubfischangler ist in Abweichung zu § 1.5 das Nachangeln erlaubt. Die Angelzeit ist mit dem Eigentümer jedoch rechtzeitig abzustimmen.

Es ist Raubfischanglern erlaubt Boote ohne Motor zu benutzen.

Es ist Raubfischanglern erlaubt Abrissbojen auszulegen. Die Auslegung erfolgt außerhalb der Angelzeiten und wenn alle Gastangler die Anlage verlassen haben.

Wallerholz und andere Lockhilfsmittel sind schonend und in einem erträglichen Maße einzusetzen.

Das Gerät (z. B. Rute, Rolle und Schnur) muss angemessen sein.

Alle Welse sind schonend und lebendig bei der Aufsicht abzugeben.

Köderfische aus fremden Gewässern sind verboten. Bei der Benutzung von toten Köderfischen ist auf eine Mindestgröße von 15 cm zu achten.

Blinker sind Hecht oder Wallerblinker ab 15 Gramm (keine Forellenköder verwenden).

§ 2.4 Forellenangler

Mitglieder haben die Möglichkeit Jahreskarten für die Sparte Forellenangler zu erwerben. Jeder Angelberechtigte hat damit die Möglichkeit am Howersee zu angeln. Es ist maximal eine Rute erlaubt (z. B. Spinnrute, Spirolino).

Es sind nur Kunstköder mit Einzelhaken erlaubt.

Als Köder dürfen nur Fliegen, Nymphen, Streamer, Trockenfliegen und kleine Spinner verwendet werden.

Der Widerhaken ist anzudrücken.

Es ist erlaubt Boote ohne Motor zu benutzen.

Für die Forellenangler gelten ferner die Allgemeinen Bestimmungen.

§ 3 Weitere Bestimmungen

Neben den allgemeinen und besonderen Bestimmungen des HFFC gelten folgende gesetzliche Bestimmungen und Verordnungen:

- Hausordnung Howersee
- Satzung des HFFC
- Landesfischereiordnung
- Sondererlaubnis-scheine des Landesverbandes Hamburg
- Gesetzlichen Bestimmungen

§ 4 Verstöße gegen Bestimmungen

Die missbräuchliche Auslegung der Vorschriften wird geahndet. Missbrauch liegt vor, wenn der Zweck einer Vorschrift unzweifelhaft verfehlt wird. Verstöße gegen die Vereins- oder gesetzlichen Bestimmungen werden ohne Rücksicht auf die betroffene Person satzungsgemäß durch Ehrenrat und Vorstand verfolgt und führen ggf. zum Ausschluss aus dem HFFC.

Im Übrigen gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

Der Vorstand